

Gesellschaft für Klientenzentrierung und Traumapsychologie **GFKT**
Dachverband für Ausbildungsinstitute und AusbilderInnen
in Gesprächspsychotherapie, Beratung, Supervision und Organisationsentwicklung e.V.

GfKT, Schwanalle 17, 35037 Marburg/Lahn

Telefon: 06421/917621
Fax: 06421/270728
Internet: www.gfk-ev.com

Marburger Bank
BLZ: 533 900 00
Kto.: 39 30 88

Satzung

Stand Februar 2005

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

a) Der Verband heißt:

Gesellschaft für Klientenzentrierung und Traumapsychologie GfKT
Dachverband für Ausbildungsinstitute und AusbilderInnen für
Psychotherapie, Beratung, Supervision und Organisationsentwicklung e.V.

b) Der Sitz des Verbandes ist **Marburg/L.**

c) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Klientenzentrierung

a) Der Verband legt sich auf die psychologische Schulrichtung der **Klientenzentrierung** fest.

b) Unter **Klientenzentrierung** wird verstanden:

- das **Verfahren, das Carl R. Rogers** begründet hat,
- alle **Weiterentwicklungen des Verfahrens**, die ihre **Übereinstimmung mit den Grundpositionen von Carl R. Rogers** deutlich machen.

§ 3 Zweck, Aufgaben

a) Der Zweck des Verbandes ist die Erforschung wissenschaftlich psychologischer Grundlagen klientenzentrierter Psychotherapie, Supervision, Beratung und Organisationsentwicklung, insbesondere die:

- Erforschung einer klientenzentrierten **Gesundungs- und Krankheitslehre für Kinder und Erwachsene** und einer Störungslehre für Organisationen,
- Erforschung allgemeiner Grundlagen klientenzentrierter **Psychotherapie, Supervision, Beratung und Organisationsentwicklung**,
- Erkundung und Konstruktion klientenzentrierter **Ausbildungsgänge in Psychotherapie, Supervision, Beratung und Organisationsentwicklung**,
- Förderung wissenschaftlicher Veröffentlichungen.

b) Diese Ziele sollen praktisch umgesetzt werden durch:

- **vom Verband geförderte wissenschaftliche Veröffentlichungen**
- **die Förderung und Vernetzung von klientenzentrierten Ausbildungsinstituten für Psychotherapie, Supervision, Beratung und Organisationsentwicklung.**

§ 4 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Forschung in klientenzentrierter Psychologie und Förderung von Veröffentlichungen und der Ausbildung von klientenzentrierten Psychotherapeuten, Beratern, Supervisoren und Organisationsentwicklern verwirklicht.
- b) Der Verband ist **selbstlos** tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Die **Mittel des Verbandes** dürfen nur für die in der **Satzung festgelegten Zwecke** verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Die **Mitglieder** haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung oder -aufhebung **keinen Anspruch an das Vereinsvermögen**. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Deutschen Krebshilfe zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Es gibt **ordentliche Mitglieder, assoziierte Mitglieder** und **Institute als Mitglieder**.
- b) Ordentliche Mitglieder können auf Antrag alle Personen werden,
 - die die **AusbilderInnenqualifikation** des Verbandes erfüllen,
 - die vom Verband anerkannt sind als in der **Ausbildung zum/zur AusbilderIn** befindlich.
- c) **Assoziierte Mitglieder** können auf Antrag alle Personen werden,
 - die eine **Ausbildung zum/zur PsychotherapeutIn, SupervisorIn, BeraterIn oder OrganisationsentwicklerIn abgeschlossen** haben,
 - die innerhalb des **Verbandes an einer Ausbildung zum/zur PsychotherapeutIn, SupervisorIn, BeraterIn oder OrganisationsentwicklerIn** entsprechend den Ausbildungsbestimmungen des Verbandes **teilnehmen**.
- d) **Ausbildungsinstitute** können auf Antrag die Mitgliedschaft erwerben, deren
 - im Institut tätige AusbilderInnen zu mindestens drei Viertel ordentliche Mitglieder der GfKT sind,
 - Ausbildungsrichtlinien den Mindestanforderungen der GfKT entsprechen,
 - den übrigen Richtlinien (dort §1) des Verbandes entsprechen.
- e) Eine Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- f) Der Vorstand beurteilt, ob die Bedingungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind und entscheidet über die Aufnahme des/der AntragsstellerIn nach seinem Ermessen und beschließt über die Aufnahme. Die Beschlüsse können durch die Mitgliederversammlung bzw. die Basisabstimmung geändert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod
 - Ausschluss
 - Kündigung.
- b) Die **Kündigung** muss dem Verein **schriftlich** vor Ende des Geschäftsjahres zugehen, wobei eine Frist von **zwei Monaten** einzuhalten ist.
- c) Ein **Ausschluss** von Mitgliedern kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, nachdem dem Mitglied Raum für eine Darstellung des Sachverhaltes gegeben wurde.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- a) Bei der Aufnahme in den Verband ist eine **Aufnahmegebühr** zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern **Jahresbeiträge** erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes können **Umlagen** erhoben werden.
- b) **Höhe und Fälligkeit** von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der **Mitgliederversammlung, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (Wunsch von mindestens 1/3 der Mitgliederversammlung, Vorstandswunsch, schriftliches Begehren von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern lt. § 12 b) in der Basisabstimmung (§ 11 - 17) beschlossen**.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die **ordentlichen Mitglieder** haben das **Recht**,
- **Anträge** in der **Mitgliederversammlung** zu stellen und
 - in **dieser** und in der **Basisversammlung abzustimmen**,
 - sich in die **Organe des Verbandes** wählen zu lassen,
 - in den **Abteilungen des Verbandes** zu arbeiten,
 - an den **Fortbildungen** des Verbandes teilzunehmen,
 - in der internen Verbandszeitung "**Info der GfKT**" verbandsintern ihre Ansichten eigenverantwortlich zensurfrei zu veröffentlichen,
 - die **wissenschaftliche Zeitschrift** kostenlos zu erhalten.
- b) Die **assoziierten Mitglieder** haben das **Recht**,
- eine **Versammlung** der assoziierten Mitglieder zu bilden,
 - ein **Mitglied des Verwaltungsrats mit ihrer Vertretung zu beauftragen**,
 - an den **Fortbildungsveranstaltungen** des Verbandes teilzunehmen,
 - die **wissenschaftliche Zeitschrift** kostenlos zu erhalten.
- c) Die **Ausbildungsinstitute** werden durch ihre AusbilderInnen in der Mitgliederversammlung und der Basisabstimmung vertreten und besitzen darüber hinaus kein eigenes Stimmrecht.
- d) **Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich an die Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Basisabstimmung (§ 11 - 17) zu halten.**

§ 9 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) **die Mitgliederversammlung** (siehe § 11 - 17)
- b) **Basisabstimmung** (siehe § 11 - 17)
- c) **der Vorstand** (siehe § 18 - 21)
- d) **der Verwaltungsrat** (siehe § 22 - 23)

§ 10 Besondere Einrichtungen

- a) Besondere Einrichtungen des Verbandes sind:
- a) **die Ausbildungsinstitute** (siehe Richtlinien)
 - b) **die Schiedsstelle** (siehe Richtlinien)
 - c) **die Projekte** (siehe Richtlinien)
 - d) **das interne GfKT-Info** (siehe § 24)
 - e) **die Abteilungen** (siehe Richtlinien)
- b) Diese Einrichtungen des Verbandes werden durch besondere Richtlinien, die nicht Gegenstand der Satzung sind, näher gestaltet.
- c) Die Richtlinien zu den besonderen Einrichtungen erstellt der Vorstand und/oder Verwaltungsrat mit Zustimmung der Basisabstimmung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a) In der Mitgliederversammlung hat jedes **ordentliche Mitglied eine Stimme**. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied, das im gleichen Institut arbeitet, schriftlich **bevollmächtigt** werden. Ein ordentliches Mitglied kann mehrere Bevollmächtigungen von anderen ordentlichen Mitgliedern des gleichen Instituts entgegennehmen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- b) Der/die **Vorsitzende der Mitgliederversammlung** wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
- c) Die Mitgliederversammlung muss in folgenden Angelegenheiten entscheiden:
1. Wahl des/der **Vorsitzenden der Mitgliederversammlung**,
 2. Wahl des/der **ProtokollführerIn**,
 3. Entgegennahme des **Jahresberichts** und des Haushaltsplanes von Vorstand und Verwaltungsrat und deren **Entlastung**,
 4. **Vereinsbeiträge**,
 5. **Wahlen des Vereinsvorstandes und des Verwaltungsrats**,

6. **Satzungsänderungen.**
 7. **Die Mitgliederversammlung** ist für alle Fragen zuständig, die nicht in die **Basisabstimmung** verlagert werden (siehe § 12 b).
 8. **Diskussion** der Anträge, die sie in die Basisabstimmung verlagert.
- d) **Alle Fragen, für die die Mitgliederversammlung mindestens mit einer Minderheit von einem Drittel der erschienen Mitglieder eine schriftliche Basisabstimmung beschließt, werden dort abgestimmt.**
Ausgenommen sind Fragen von § 11 c) 1. - 6..
 - e) **Das Votum der Basisabstimmung geht einer Entscheidung der Mitgliederversammlung vor. Dies gilt umgekehrt für Aufgaben, die der Mitgliederversammlung nach § 11 c) 1. - 6. vorbehalten sind.**

§ 12 Basisabstimmung

- a) Die Basisabstimmung ist die **schriftliche Abstimmung** aller sich beteiligenden ordentlichen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist stimmberechtigt. Stimmübertragungen auf andere Mitglieder sind nicht möglich.
- b) Zur Basisabstimmung gelangen nur **Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt wurden. Die Basisabstimmung wird auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitgliederversammlung, auf Vorstandsbeschluss oder auf Grund eines schriftlichen Begehrens von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern durchgeführt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können binnen vier Wochen nach Zusendung des Sitzungsprotokolls auf schriftliches Verlangen von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern außer Kraft gesetzt und einer Basisabstimmung zugeführt werden.**
- c) In **Angelegenheiten, die ausschließlich einzelne Abteilungen betreffen**, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern der Abteilung **Basisabstimmungen separat für diese Abteilungen** durchgeführt werden.
- d) **Entscheidungen der Basisabstimmung des Gesamtverbandes** setzen im Kollisionsfall **Entscheidungen der Basisabstimmung der einzelnen Abteilungen außer Kraft.** Im Konfliktfall entscheidet die Schiedsstelle.
- e) Die Mitgliederversammlung sollte insbesondere bei folgenden Angelegenheiten in der Regel die Durchführung einer Basisabstimmung erwägen:
 - **Ausbildungsabgaben, Abgaben der Auszubildenden für Vereinsbescheinigungen,**
 - **Art und Daten der Mindestanforderungen der Ausbildungsgänge der einzelnen Institute,**
 - **Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zur Ausbilder Ausbildung,**
 - **die für die Projekte zur Verfügung stehenden Ausgaben,**
 - **Wahl der Schiedsleute und ProjektleiterInnen,**
 - **alle vereinsinternen Angelegenheiten, die nicht unter § 11 c) fallen und die die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zur Abstimmung vorlegt.**

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet **mindestens einmal jährlich** statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung im "Internen GfKT-Info" unter Angabe der Tagesordnung und der eingegangenen Anträge einberufen. Der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung kann diese Aufgabe an den Vorstand delegieren. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem der Absendung des Infos folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn das Info an die letzte vom Mitglied an die Geschäftsstelle schriftlich angegebene Adresse gerichtet ist.
- b) Eine Vorankündigung sollte möglichst langfristig erfolgen.
- c) Die **Tagesordnung** setzt der Vorstand fest.
- d) **Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können auf der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.**

§ 14 Anordnung der Basisabstimmung

Die **Basisabstimmung** wird von dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen durch Veröffentlichung im "**Internen GfKT-Info**" unter Angabe der Anträge anberaumt. Beginn der Frist und Zustellung wie § 13 a). Mindestens zwei Wochen vor dem Abstimmungsbeginn sollten eventuell zu den Anträgen eingegangene Stellungnahmen von ordentlichen Mitgliedern in einer weiteren Ausgabe des "**Internen GfKT-Infos**" veröffentlicht werden.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der **Vorsitzenden der Mitgliederversammlung** geleitet. Bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden wird ein/eine VersammlungsleiterIn von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- b) Die **Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.**
- c) Die Mitgliederversammlung fasst **Beschlüsse** im allgemeinen mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- d) Für **Satzungsänderungen** ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- e) Für die **Auflösung des Vereins** ist sowohl ein Beschluss der Mitgliederversammlung als auch eine Basisabstimmung erforderlich. Die Mitgliederversammlung muss ihn mit der Hälfte der abgegebenen Stimmen beschließen und einen entsprechenden Antrag für die Basisabstimmung formulieren. Hier ist eine Mehrheit von vier Fünftel der eingegangenen Stimmen erforderlich.
- f) Eine **Minderheit von einem Drittel der anwesenden Mitglieder** kann per Abstimmung jeden abzustimmenden inhaltlichen Antrag in die **Basisabstimmung** delegieren (Ausnahme Siehe § 15 e). Die Mitgliederversammlung formuliert die entsprechenden Anträge für die Basisabstimmung.
- g) Bei **Wahlen** ist gewählt, wer **mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen** erhalten hat. Hat niemand die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den KandidatInnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu ziehende Los.

§ 16 Beschlussfassung der Basisabstimmung

- a) Die Basisabstimmung findet auf einem von dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung ausgegebenen Vordruck statt.
- b) Die Basisabstimmung geht über eine **Dauer von 14 Tagen**. Die abgegebenen Stimmen gelten als zugestellt, wenn sie in der Geschäftsstelle eingegangen sind.
- c) Die **Basisabstimmung** erbringt **Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit** der schriftlich eingegangenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- d) Bei Wahlen, die die Basisversammlung aufgrund der besonderen Richtlinien (vgl. § 10) durchführt, ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erreicht hat.

§ 17 Protokollführung von Mitgliederversammlung und Basisabstimmung

- a) Über die Abstimmungsergebnisse von Mitgliederversammlung und Basisabstimmung ist ein **Protokoll** anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen. Es ist im "**Internen GfKT-Info**" zu veröffentlichen.
- b) Die **Beschlüsse** von Mitgliederversammlungen sind vier Wochen nach dem Erscheinen im "**Internen GfKT-Info**" **gültig, sofern sie nicht nach § 12 einer Basisabstimmung zugeführt werden**. Die Beschlüsse einer Basisabstimmung sind mit dem Erscheinen im "Internen GfKT-Info" gültig. Ausnahmen sind: Satzungsänderungen sind erst mit der registergerichtlichen Anerkennung gültig. **Die Abstimmungsergebnisse über die zu beschließenden Eckdaten der Mindestanforderungen für Ausbildungsgänge werden erst mit dem Beginn des neuen Kalenderjahrs gültig.**

§ 18 Der Vorstand

- a) Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus:
 - **dem/der Vorsitzenden**
 - **dem/der stellvertretenden Vorsitzenden**
 - **dem/der SchatzmeisterIn**
- b) Der Verband wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. **Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt**, dass zu Rechtsgeschäften über 30.000,-DM die Zustimmung des **Verwaltungsrates** erforderlich ist. (Vgl. § 23 b).

§ 19 Zuständigkeit des Vorstandes

- a) Der Vorstand ist für alle **Angelegenheit des Verbandes zuständig**, soweit sie nicht durch die Satzung oder die Richtlinien nach § 10 einem anderen Organ des Verbandes oder einer anderen Einrichtung übertragen sind.
- b) In allen **Angelegenheiten von besonderer Bedeutung** soll der Vorstand eine Beschlussfassung des **Verwaltungsrats** herbeiführen.
- c) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Leitung der **Geschäftsstelle**
 - Vorbereitung des **Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts**
 - **Ausführung von Beschlüssen**
 - der **Mitgliederversammlung** und **Basisabstimmung** und
 - des **Verwaltungsrats**
 - Einbringung von **Anträgen** in die Mitgliederversammlung oder direkt in die Basisabstimmung
 - Der Vorstand **überprüft die Ausbildungstätigkeit der Ausbildungsinstitute oder delegiert diese Überprüfung an eine andere Einrichtung des Verbandes. Die Überprüfung wird nach besonderen Richtlinien gemäß § 10 durchgeführt.**
 - **Der Vorstand legt in der Geschäftsstelle für jedes einzelne Institut eine von ihm beglaubigte Dokumentation über die vorgelegten Ausbildungsrichtlinien, die Ausbildungsinhalte und -methoden, und die personelle Besetzung und die Beteiligung an verbandseigenen Forschungsaufgaben an.**
 - **Der Vorstand stellt den einzelnen Instituten auf Antrag Bescheinigungen über ihre Dokumentationsdaten aus.**

§ 20 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung **für die Dauer von zwei Jahren**, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- b) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen/eine NachfolgerIn wählen.

§ 21 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Vorstandes

- a) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- b) Der Vorstand fasst seine **Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit**.
- c) Der Vorstand ist in Sitzungen beschlussfähig, in denen mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- d) Der Vorstand kann in telefonischem oder schriftlichem Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- e) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten, die von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und in einem Vereinsarchiv gesondert zu sammeln sind.

§ 22 Verwaltungsrat

- a) **Der Verwaltungsrat besteht aus**
 - **den Mitgliedern des Vorstands**
 - **den Projektleiter/innen und**
 - **den Abteilungsleiter/innen.**
- b) Vorstandstätigkeit, Projektleitung und Abteilungsleitung können in **Personalunion** ausgeführt werden.
- c) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsit-zenden. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt im übrigen § 21 entsprechend.

§ 23 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- a) **Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.**
- b) Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - **Aufstellung des Haushalts für das Geschäftsjahr,**
 - Beschlussfassung über **Geschäfte mit einem Geschäftswert über 30.000,-DM** (vgl. § 18 Abs. b),
 - Erarbeitung von **Ausbildungsrichtlinien für die AusbilderInnen-Ausbildung,**
 - **Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten besonderer Bedeutung.**
- c) Nähere Einzelheiten regeln gesonderte Richtlinien gemäß § 10 b) und c).

§ 24 Interne Verbandszeitung GfKT-Info

- a) Der Verband unterhält eine **interne Verbandszeitung** mit Namen GfKT-Info, die an alle **ordentlichen Mitglieder** verschickt wird. Sie dient der innerverbandlichen Kommunikation.
- b) **Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in der internen Verbandszeitung zu veröffentlichen, was und wieviel es will.**
- c) **Die Verantwortung für Inhalt und Layout verbleibt bei dem/der AutorIn.**
- d) **Die Gestaltung des GfKT-Infos regeln besondere Richtlinien gemäß § 10 b) und c).**

§ 25 Wissenschaftliche klientenzentrierte Zeitschrift

- a) Der Verband bemüht sich, eine **wissenschaftliche Zeitschrift** herauszugeben.
- b) Diese sollte einen großen Raum für **Praxisberichte** einräumen.

§ 26 Auflösung des Vereins

- a) Die **Auflösung des Vereins** kann nur beschlossen werden, indem die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antrag zur Basisabstimmung gibt. Die Auflösung ist muss mit mindestens vier Fünftel (Vgl. § 15 Abs. e.) der schriftlich eingegangenen Stimmen beschlossen werden.
- b) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die **Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte LiquidatorInnen.**
- c) Das bei Beendigung der Liquidation vorhandene **Vermögen** fällt an die **Deutsche Krebshilfe**, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (§ 4 Abs. d).
- d) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde am 21. 11. 92 in Marburg/L. errichtet.

**Vereinsinterne Richtlinien zur Gestaltung des Verbandes
entsprechend § 10 b) und c) der Satzung ***

§ 1 Ausbildungsinstitute

Institute im Sinne des Verbandes sind Einrichtungen, die gemäß § 5 d der Satzung Mitglieder der GfKT sind und:

1. die von **einem/einer AusbilderIn oder mehreren AusbilderInnen** der GfKT gebildet werden,
2. deren **Leitung** durch mindestens einen/eine AusbilderIn oder mehrere AusbilderInnen des Verbandes gebildet wird und
3. die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie:
 - sich **Ausbildungsrichtlinien** für ihre klientenzentrierten Ausbildungsgänge in Psychotherapie, Beratung, Supervision und/oder Organisationsentwicklung geben,
 - ihre eigenen **Ausbildungsinhalte** und **-methoden** festlegen,
 - eigene **Ausbildungsbescheinigungen** und **-zertifikate** ausstellen,
 - ihre **Ausbildungsrichtlinien**, ihre **Ausbildungsinhalte** und **Methoden** und ihre **personelle Ausstattung** dem **Vorstand jährlich bis Ende Oktober vorlegen**,
 - **eidesstattlich erklären**, dass die von ihnen an ihre Ausgebildeten ausgegebenen **Institutsbescheinigungen und -zertifikate den angegebenen eigenen Ausbildungsrichtlinien, -inhalten und -methoden entsprechen** und dass ihre **personelle Besetzung** **tatsachengemäß angegeben wurde**.

§ 2 Besondere Pflichten des Verbandes gegenüber den Instituten

- a) Die Mitgliederversammlung bzw. Basisabstimmung (Satzung § 11 - 17) verabschiedet jährlich bis zum 31. Juli **Eckdaten über Mindestanforderungen formaler und inhaltlicher Art für alle klientenzentrierten Ausbildungsgänge** der einzelnen Ausbildungsinstitute und beauftragen den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Mitgliederversammlung, diese in der internen Verbandszeitung bis 30. September zu veröffentlichen.
- b) Die Eckdaten stellen **Mindestanforderungen** der einzelnen Ausbildungsgänge sein. Sie sollten die einzelnen Ausbildungsinstitute nicht überfordern.
- c) Diese Mindestanforderungen betreffen:
 - **Ausbildungsrichtlinien hinsichtlich des Umfangs und der Gliederungen der Ausbildungsgänge,**
 - **allgemeine Orientierung der Ausbildungsinhalte**
 - **und der Ausbildungsmethoden.**
- d) Der Vorstand **muss** die **Ausbildungsbescheinigungen und -zertifikate der einzelnen Institute in verbandseigene Bescheinigungen und Zertifikate** für alle Ausbildungsgänge **umwandeln**,
 1. deren Ausbildungsgänge die von der Mitgliederversammlung bzw. der Basisabstimmung festgelegten Eckdaten erreichen oder übersteigen,
 2. für die die geforderte eidesstattliche Erklärung vorliegt (Richtlinien § 1. a) 3.),
 3. und die die von der Mitgliederversammlung bzw. der Basisabstimmung bestimmten Abgaben entrichtet haben.
 4. **Einschränkung:**
Voraussetzung für eine GfKT-Bescheinigung an einzelne AusbildungsteilnehmerInnen ist ihre assoziierte Mitgliedschaft in der GfKT, wobei gegebenenfalls Mitgliedsbeiträge auch rückwirkend ab dem ersten Ausbildungsjahr nachzuzahlen sind.
- e) Der Vorstand **darf keine verbandseigene Bescheinigungen für Ausbildungsgänge ausstellen, die die Punkte d) 1. - 4. nicht erfüllen.**

§ 3 Die Schiedsstelle

- a) Die Schiedsstelle besteht aus

* Diese Richtlinien sind Verbandsrecht, aber kein Gegenstand der Satzung

1. **einem/einer Vorsitzenden,**
 2. **zwei BeisitzerInnen.**
 3. Es gibt noch eine **Oberschiedsfrau bzw. einen Oberschiedsmann.**
- b) Mitglieder der Schiedsstelle werden von der **Basisabstimmung** gewählt. Sie dürfen keine exekutive Funktion im Verein ausführen.
- c) **Die Schiedsstelle spricht Vereinsrecht auf der Basis der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder der Basisabstimmung. Ihre Beschlüsse sind für die gesamte Exekutive des Verbandes (Vorstand, Verwaltungsrat, Projekte, Geschäftsstelle) und alle Vereinsmitglieder bindend. Sie werden nur von der gesellschaftlichen Gerichtsbarkeit überstimmt.**
- d) **Sie hat die Aufgabe, Vereinsrecht zu sprechen** im Falle von:
- Konflikten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder von Mitgliedern mit den exekutiven Gremien des Verbandes,
 - Verstößen von Vereinsmitgliedern gegen die Vereinssatzung, gegen Ausbildungsrichtlinien oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Basisabstimmung.
- e) Die Schiedsstelle wird auf Antrag **eines Verbandsmitgliedes** oder aus **eigener Initiative** tätig.
- f) Die Schiedsstelle verfügt mittels folgender Arten von Beschlüssen:
- Im Falle von Konflikten zwischen Vereinsmitgliedern erteilt sie **Lösungsvorschläge oder Lösungsentscheidungen.**
 - Im Falle von Konflikten zwischen den exekutiven Gremien und Mitgliedern erteilt sie an die Gremien und Mitglieder **Aufträge zur Korrektur ihrer Vorgehensweisen.**
 - Den Mitgliedern kann sie bei Verletzung der Vereinssatzung oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder Basisabstimmung zusätzlich
 - **Abmahnungen androhen oder erteilen,**
 - bei grober Verletzung derselben **Entzug der Berechtigung für Verbandsbescheinigungen für zukünftige von ihr durchgeführte Ausbildungsgänge androhen oder verfügen** oder
 - **bei groben Verletzungen der eidesstattlichen Erklärungen eine strafrechtliche Anzeige androhen oder erwirken.**
- i) Vor der Schiedsstelle **vertritt sich jedes Mitglied persönlich.** Es kann sich **Beistand** mitbringen.
- j) Verbandsmitglieder, die mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu einer Verhandlung unter der Angabe der Gründe bestellt wurden, haben zur Verhandlung zu erscheinen oder sich durch ein ärztliches oder vergleichbares Attest zu entschuldigen.
- k) Jeder/jede vor der Schiedsstelle Verhandelnde kann, falls er/sie gegenüber den Schiedspersonen einen Verdacht auf **Befangenheit** hat, verlangen, dass die Oberschiedsfrau / der Oberschiedsmann zu der Verhandlung hinzugezogen wird.
- l) **Die/der Oberschiedsfrau/mann beobachtet die Verhandlung der Schiedsstelle und urteilt nachträglich, ob der Beschluss in einer unbefangenen oder befangenen Weise vorgetragen wurde. Im Falle der Befangenheit ändert sie/er den Beschluss der Schiedsstelle entsprechend ihrer/seiner eigenen Maßgabe ab.**
- m) **Gegen die Beschlüsse der Schiedsstelle ist kein Widerspruch möglich.** Die Schiedsstelle kann jedoch erneut über bereits getroffene Entscheidungen verhandeln und urteilen.
- n) Die Sitzungen der Schiedsstelle sind vereinsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag der Betroffenen ausgeschlossen werden.

§ 4 Die Projekte

- a) Der Verband unterhält **Forschungsprojekte.** Sie haben die Aufgabe:
- sich um **psychologische oder anderweitig fachliche Kenntnisse,** die von den Ausbildungsinstituten benötigt werden, zu bemühen, und die Ergebnisse verbandsintern zu veröffentlichen.
 - **Die Hauptaufgabe ist: auf personenzentrierte Weise verbandsinterne Kenntnisse zu den einzelnen Themenbereichen zu sammeln, zu bearbeiten und sie verbandsintern an alle Institute zu veröffentlichen.**
 - **Fortbildungen** der Verbandsmitglieder zu initiieren, an einzelne Institute zu delegieren und zu überwachen.
 - **Über die Mitarbeit der einzelnen Institute Nachweise anzufertigen und diese dem Vorstand zwecks Eingliederung in die verbandsinterne Dokumentation und für eventuell gewünschte Bescheinigungen zu übermitteln.**
- b) Ein Projekt besteht aus einem/einer **ProjektleiterIn** und einem oder mehreren **weiteren Teammitgliedern.** Der/die **ProjektleiterIn hat Richtlinienkompetenz.**
- e) Festgelegt sind bei Vereinsgründung fünf Projekte. Sie haben den Namen:
- **personenzentrierte Institutsentwicklung**

- **klientenzentrierte Psychologie und Psychopathologie für Erwachsene**
- **klientenzentrierte Pädagogik und Psychopathologie für Kinder**
- **klientenzentrierte Beratung**
- **personenzentrierte Organisationsentwicklung**

§ 5 Das interne GfKT-Info

- a) Der Vorstand stellt die eingegangenen Beiträge für das interne GfKT-Info nach Themen zusammen.
- b) Jedes ordentliche Mitglied, das einen Beitrag im GfKT-Info veröffentlichen möchte, reicht diesen auf Fotokopien ein, die es selbst erstellt. Die Zahl der von ihm abzugebenden Kopien richtet sich nach der Zahl der ordentlichen Mitglieder des Verbandes. Die Zahl der erforderlichen Kopien wird jeweils im GfKT-Info veröffentlicht.
- c) Die Geschäftsstelle fasst die eingegangenen Beiträge mittels eines Faltblattes zusammen, heftet sie zusammen und verschickt sie an alle ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Die Abteilungen

- a) Es sind **drei Abteilungen** vorgesehen, die den im Verband vertretenen Ausbildungssparten entsprechen:
 1. **Klientenzentrierte Psychotherapie für Erwachsene, Kinder und Jugendliche**
 3. **Klientenzentrierte Beratungszeige für Erwachsene, Kinder und Jugendliche**
 4. **Klientenzentrierte Organisationsentwicklung**
- b) Die Abteilungen werden von den ordentlichen Mitgliedern gebildet, die einer der im Verband vertretenen Ausbildungssparten angehören. Die Mitglieder können sich mehreren Abteilungen zuordnen.
- c) Sie teilen ihre selbst gewählte(n) Zugehörigkeit(en) dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung mit.
- c) Mindestens einmal jährlich sollen **Abteilungsversammlungen** stattfinden, bei denen auch **AbteilungsleiterInnen** zu wählen bzw. neu zu wählen sind. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den AbteilungsleiterInnen im Verwaltungsrat zu beantragen oder anzuregen.
- d) Die Abteilungsversammlungen werden von den Abteilungsleiter/innen einberufen.
- e) Die Abteilungen können in eigenen Angelegenheiten interne Basisabstimmungen durchführen. Sie richten ihre Anträge an den Vorsitzenden / die Vorsitzende der Mitgliederversammlung, der/die sie im GfKT-Info veröffentlicht.

§ 7 Ausbildungsrichtlinien für die AusbilderInnen-Ausbildung

- a) Die **Ausbildungsrichtlinien für die klientenzentrierte AusbilderInnen-Ausbildung** werden vom Verwaltungsrat des Verbandes erarbeitet und in der Basisabstimmung abgestimmt. Die einzelnen Institute sind an diese Richtlinien gebunden.

§ 8 Das System der Kontrolle des Verbandes über die Institute

- a) Der Vorstand übt die Kontrolle über die Institute aus oder delegiert diese Aufgabe an eine andere Einrichtung des Verbandes.
- b) **Die Kontrolle besteht darin, dass der Vorstand bzw. sein Beauftragter / seine Beauftragte überprüft:**
 1. **ob die Ausbildungsgänge die von der Basisabstimmung festgelegten Eckdaten erreichen oder übersteigen,**
 2. **ob die Institute die geforderte eidesstattliche Erklärung vorliegt (Richtlinien § 1. a) 3.),**
 3. **und die Institute die von der Basisversammlung bestimmten Abgaben entrichtet haben.**
- c) Eine andere Routinekontrolle ist nicht vorgesehen.
- d) Im Falle der Übertretung der Satzung oder dieser Richtlinien wird die Schiedsstelle tätig.

§ 9 Die Anerkennung von Ausbildungsgängen der Institute

Im Falle der positiven Überprüfung spricht der Vorstand oder sein Beauftragter / seine Beauftragte vor Jahreswechsel den jeweiligen Instituten die Anerkennung für die im nächsten Jahr begonnenen Ausbildungsabschnitte aus. Damit ist die **Berechtigung** der Institute verbunden, im Austausch für ihre eigenen Institutsbescheinigungen und -zertifikate **Bescheinigungen und Zertifikate des Gesamtverbandes zu erhalten**.